

Dies sei erneut allen Mitgliedern ins Gedächtnis zu rufen, die jetzt von einer Hauptversammlung eine erlösende Neuordnung erwarten. Die Persönlichkeiten, welche für eine außerordentliche Hauptversammlung Summung machen, ohne daß im engeren Kreise Grundlagen für eine Verständigung gefunden sind, sollten sich darüber klar sein, daß eine nicht oder mangelhaft vorbereitete Hauptversammlung statt zur erhofften Klärung auch zur gesteigerten Zügellosigkeit und Verwirrung führen kann.

Beschlüsse der Hauptversammlung sind nämlich mindestens in demselben Maße einer gerichtlichen Nachprüfung unterworfen wie bloße Vorstandsbeschlüsse. Es kann nicht eindringlich genug vor der Meinung gewarnt werden, daß ein nur einer einzelnen Gruppe genehmer Beschluß, auch wenn er formal betrachtet ordnungsgemäß zustande gekommen zu sein scheint, unter allen Umständen ein allgemeinverbindliches Gesetz schafft, obwohl zu hoffen steht, daß das Beispiel, mittels gerichtlicher Prozesse das vermeintliche Recht zu suchen, keine Schule machen wird.

Gerade führende Persönlichkeiten des Sortimentersbuchhandels haben zugestanden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine weniger ungünstige Lösung nicht zu finden war, solange sich nicht der Verlag zu einem weiteren Entgegenkommen entschließt.

Jedenfalls herrscht überwiegend die Erkenntnis, daß im Interesse der Vereinsdisziplin, und um einer allgemeinen Anarchie zu entgehen, auf dem Boden der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 eine Regelung versucht werden müsse. Demgemäß haben, wenn auch teilweise mit einigen Vorbehalten und bezüglich der zugrundegelegten Methode mit mehr oder weniger weitgehenden Abweichungen voneinander, bereits mehrere anerkannte Vereine des Börsenvereins den Antrag auf Schutz ihrer eingeführten Beforsungsggebühr gestellt und zum größten Teil schon die Zustimmung des Börsenvereins-Vorstandes erhalten, nämlich der Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler, der Buchhändlerverband »Kreis Norden«, der Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein, der Provinzialverein der Schlesischen Buchhändler, der Kreisverein der Mecklenburgischen Buchhändler, der Verband der Buchhändler Pommerns, der Württembergische Buchhändler-Verein, der Buchhändlerverband Hannover-Braunschweig, der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Demgegenüber haben einzelne Orts- oder Kreisvereine, und zwar fast ausschließlich solche, an deren Beschlußfassung der 1. Vorsteher der Deutschen Buchhändlergilde maßgeblich beteiligt war, einen schroff ablehnenden Standpunkt eingenommen.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat sich daraufhin veranlaßt gesehen, folgendes Protestschreiben an den Vorstand des Börsenvereins zu richten, welches für den, der Augen hat, zu sehen, beweist, welche unheilvollen Folgen jede Abkehr von der dringend gebotenen Vereinsdisziplin allenthalben zeitigt:

»Wir erhalten Kenntnis von der Entschließung des Wiesbadener Buchhändler-Vereins vom 18. Oktober und von einer Bekanntmachung des Buchhändlerverbandes für das Königreich Sachsen. In beiden Fällen handelt es sich um anerkannte Vereine des Börsenvereins. Die Bekanntmachung des letzteren Vereins setzt sich offenbar über die auf Grund und gemäß unserer Vereinbarung vom 15. September erlassene Ordnung vom 5. Oktober hinweg. Der Wiesbadener Buchhändler-Verein maßt sich das Recht an, für die zuschlagsfreien Kollektionen eine neue Liste aufzustellen. Außerdem respektiert dieser Beschluß nicht die vom Börsenverein angeordnete Zuschlagsfreiheit der Novitäten mit der Jahreszahl 1921.

Gegen dieses Vorgehen anerkannter Vereine legt der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hierdurch formellen Protest ein. Sollte der Vorstand des Börsenvereins nicht in der Lage sein, die Rück-

gängigmachung dieser ordnungswidrigen Beschlüsse zu erzwingen, so befürchten wir für unsere Bemühungen um Einhaltung der Ordnung vom 5. Oktober schwer zu überwindende Widerstände unserer Mitglieder.

Hochachtungsvoll

(gez.) Dr. Georg Paetel,  
1. Vorsteher.

(gez.) Dr. D. Siebed,  
1. Schriftführer.

Der Vorstand des Börsenvereins war daher genötigt, denjenigen Vereinen, welche sich über die Bekanntmachung vom 5. Oktober hinwegsetzen zu können glauben, das nachstehende Schreiben zuzustellen:

»Der uns mitgeteilte Beschluß Ihres Vereins in Sachen des Sortimenters-Teuerungszuschlags gibt uns Veranlassung, Ihnen anbei Abschrift eines uns vom Vorstand des Deutschen Verlegervereins zugegangenen Schreibens zu übersenden und Sie nachdrücklich auf die in diesem Schreiben angedeuteten Gefahren hinzuweisen.

Wir bitten Sie, die Entwicklung im Buchhandel reiflich zu erwägen, die sich ergeben muß, wenn sich der Verlegerverein infolge des Vorgehens einiger Kreis- und Ortsvereine von der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 löst, wenn also die Mehrheit der deutschen Verleger auch den unter Teil A vorgeschriebenen allgemeinverbindlichen Sortimenters-Teuerungszuschlag bei direkten Lieferungen an das Publikum nicht mehr innehält.

Diesem Zustande steuern die Orts- und Kreisvereine zu, die der Meinung sind, sie könnten sich über den unzweideutig ausgesprochenen Willen der Verleger hinwegsetzen und im Wege der Überstimmung ihre wirtschaftlichen Forderungen durchsetzen. Das Sortiment ist bei der Durchführung jeder Verordnung auf die Mitwirkung des Verlags angewiesen. Über den Punkt hinaus, bis zu dem der Verlag seine Mitwirkung zusagt, ist der Börsenverein außerstande, irgendwelche Maßnahmen zu treffen. Die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 hält sich überdies nach der Überzeugung des Vorstandes und eines erheblichen Teiles der Mitglieder des Börsenvereins (auch dem Sortiment angehöriger) durchaus im Rahmen des satzungsgemäß Zulässigen. Der Antrag des 1. Vorstehers der Buchhändlergilde, im Wege einer einstweiligen Verfügung die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 außer Kraft zu setzen, ist bereits in der ersten Instanz als unbegründet zurückgewiesen.

Jedenfalls wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Aufschluß geben wollten, wie Sie sich unter diesen Umständen überhaupt die Stabilisierung der Preise im Buchhandel denken und einer völligen Anarchie vorbeugen wollen.

Eine Hauptversammlung werden wir einberufen, wenn die satzungsgemäß vorgeschriebene Anzahl von Antragstellern eine solche fordert. Solange ein derartiger Antrag nicht vorliegt, können wir uns dazu nur entschließen, wenn ein konkreter Vorschlag vorliegt, der irgendwelche Aussichten dafür bietet, die Zustimmung des Verlags zu finden. Die drohende Gefahr, daß eine Hauptversammlung ergebnislos verläuft und nur die widerstrebenden Interessen des Buchhandels erneut vor der Öffentlichkeit bloßgestellt werden, glaubt der Vorstand im Interesse sowohl des Ansehens des deutschen Buchhandels wie der Erhaltung des Börsenvereins selbst unter allen Umständen verhüten zu sollen.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

(gez.) Dr. A. Meiner,  
Erster Vorsteher.